



Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung als Vertragspsychotherapeut/-in

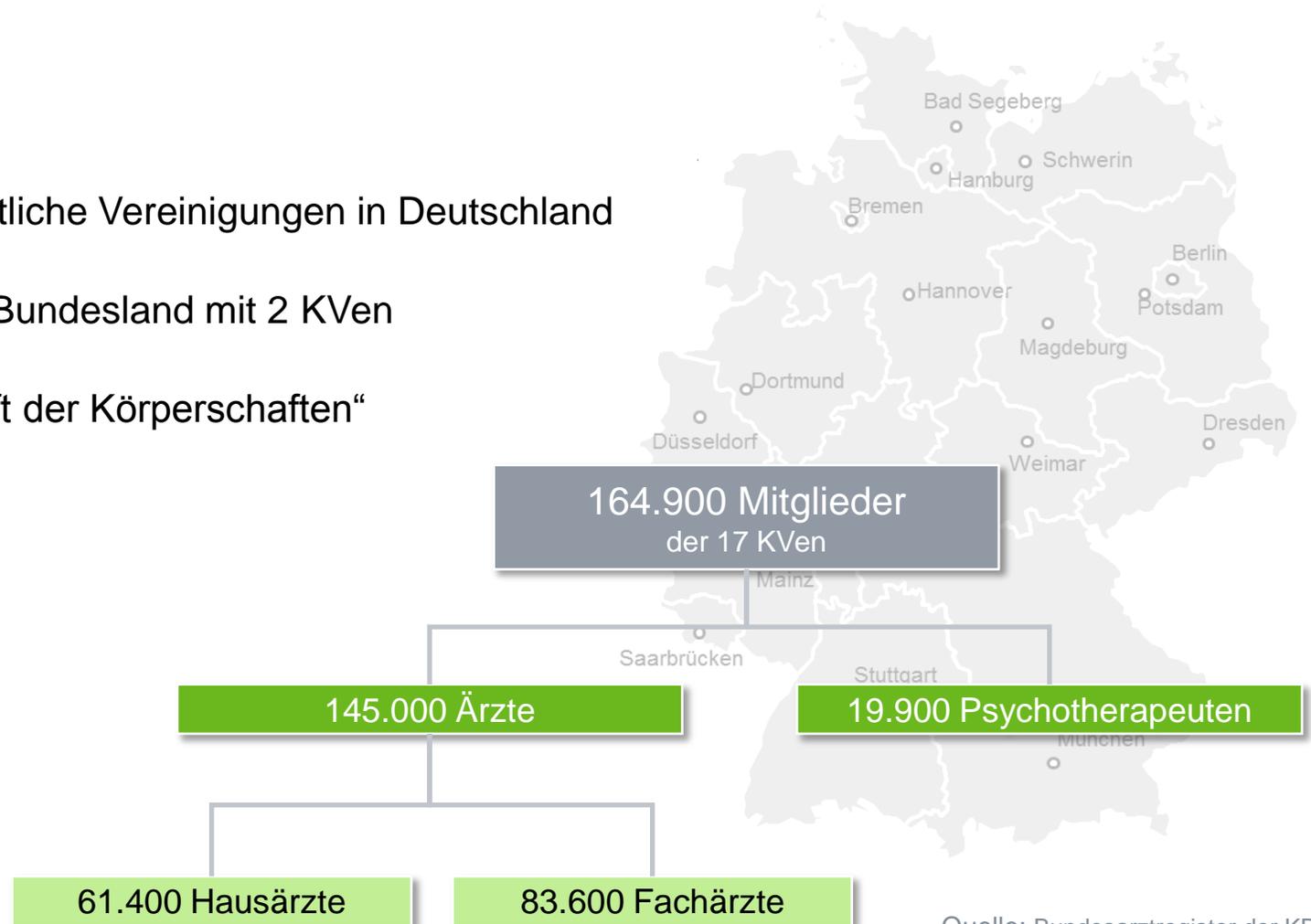
Daniela Krajka

Geschäftsbereich Zulassung/Sicherstellung

Im Dienst der Medizin.

Das KV-System

- Es gibt 17 Kassenärztliche Vereinigungen in Deutschland
- NRW ist das einzige Bundesland mit 2 KVen
- KBV als „Körperschaft der Körperschaften“



Quelle: Bundesarztregister der KBV
31.12.2014

Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigungen

- Sicherstellung der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutische Versorgung in ihrem KV-Bezirk
- Gewährleistung der Richtigkeit der Versorgung
- Interessenvertretung der Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten in ihrem KV-Bezirk

Zulassungsausschuss/Berufungsausschuss

- Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung
- Der **Zulassungsausschuss** entscheidet „nach pflichtgemäßem Ermessen“ über zulassungsrechtliche Verfahren
- Der Zulassungsausschuss ist paritätisch besetzt

4 Mitglieder
von Krankenkassen

2 ärztliche
Psychotherapeuten

2 Psychologische
Psychotherapeuten*

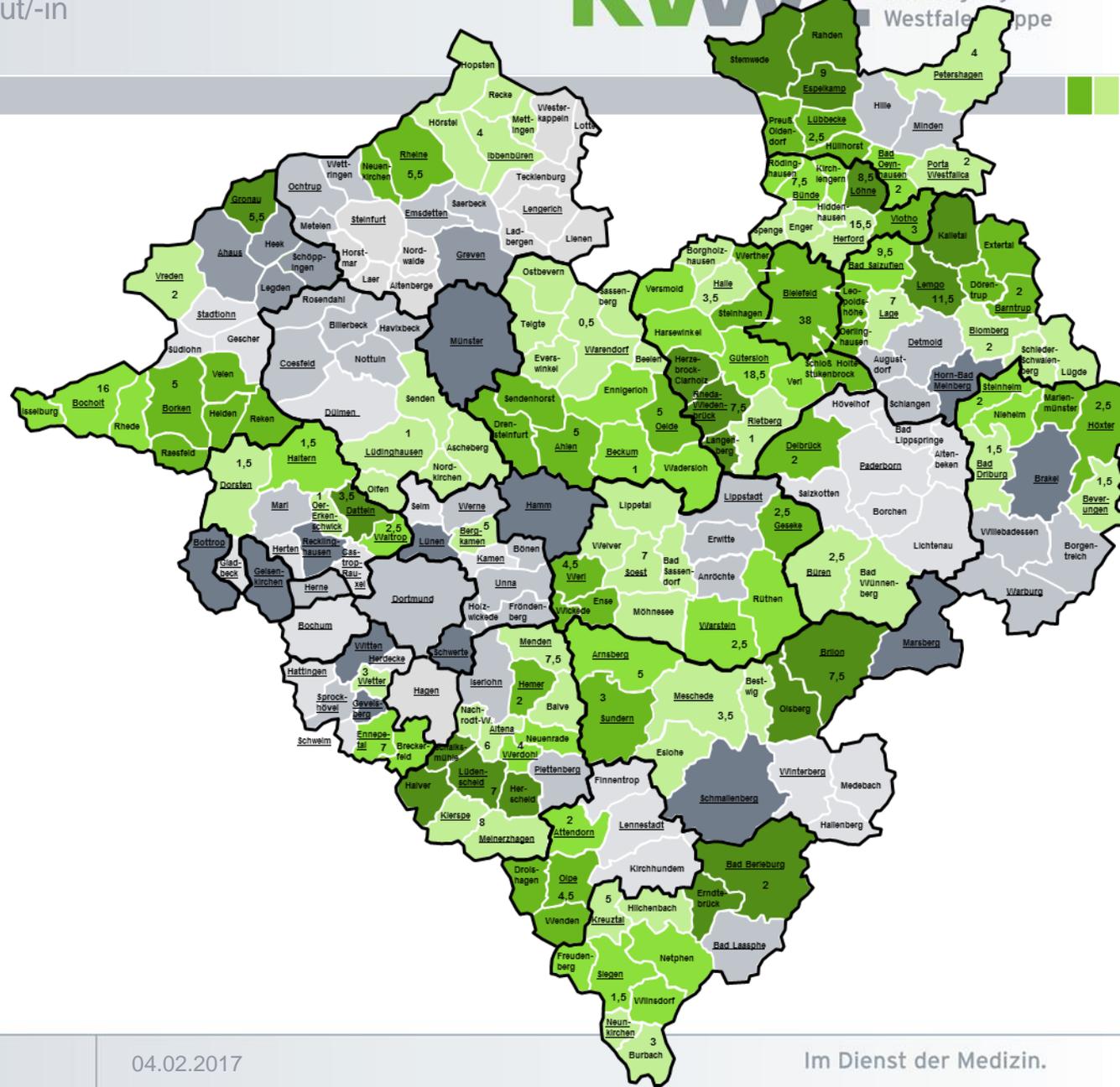
- Geschäftsführung bei der KV; Entscheidungen werden unabhängig gefällt
- Nächste Instanz: **Berufungsausschuss** (vier + vier + ein unabhängiger Sozialrichter)

** davon mind. ein Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeut*

Bedarfsplanung

Begriffe der Bedarfsplanung

- Planungsbereich
- Soll-Zahl
- Ist-Zahl
- Messzahl
- Versorgungsgrad



Der erste Schritt: Eintragung ins Arztregister

- Antragsformular
- Geburtsurkunde/Urkunde über Namensänderung
- Zeugnis über Studienabschluss (Diplomurkunde)
- Urkunde über die Approbation
- Promotion
- Fachkundenachweis
- Nachweis über bisherige psychoth. Tätigkeit nach bestandener Prüfung
- Gebühr (100 €)
- Eintrag in „Warteliste“?

Antragsformular
und weitere Infos
unter:
www.kvwl.de

Merke:

Die Warteliste ist keine Warteschlange. Sie dient als eines von mehreren Kriterien in Auswahlverfahren vor dem Zulassungsausschuss. Der Eintrag erfolgt (und zählt) planungsbereichsbezogen!

Teilnahmeformen

1. Zulassung in eigener Praxis
2. Anstellung bei einem Vertragspsychotherapeuten/-arzt, BAGs oder in einem MVZ
3. Jobsharing ...
 - ... in der Zulassungsvariante
 - ... in der Angestelltenvariante
4. Zulassung/Anstellung im Sonderbedarf
5. Ermächtigung in eigener Praxis/Ermächtigung im Krankenhaus, in einer Vorsorge- oder Reha-Einrichtung oder stationäre Pflegeeinrichtung

Zulassung

Zwei Möglichkeiten:

1. Faktor 1
2. Faktor 0,5

Hinweise:

- Sitz muss in Bedarfsplanung vorhanden sein
- Aktuell über Bewerbung auf einen ausgeschriebenen Sitz möglich oder über Rückumwandlung eines Angestelltensitzes



§ 24 Ä-ZV bzw.
§ 95 Abs. 3 SGB V,
§ 19a Ärzte-ZV

Angestellte im ambulanten Sektor

1/2

- Anstellung bei Vertragsärzten, -psychotherapeuten, BAGs und MVZ
- Freie Anstellungsmöglichkeit in offenen Planungsbereichen
- Faktor 0,25 – 0,5 – 0,75 – 1,0 möglich
- Freies Nachbesetzungsrecht des Praxisinhabers
- Privilegierung im Nachbesetzungs- und Ausschreibungsverfahren

Auch möglich:

- Umwandlung einer Zulassung in eine Anstellung

Angestellte im ambulanten Sektor

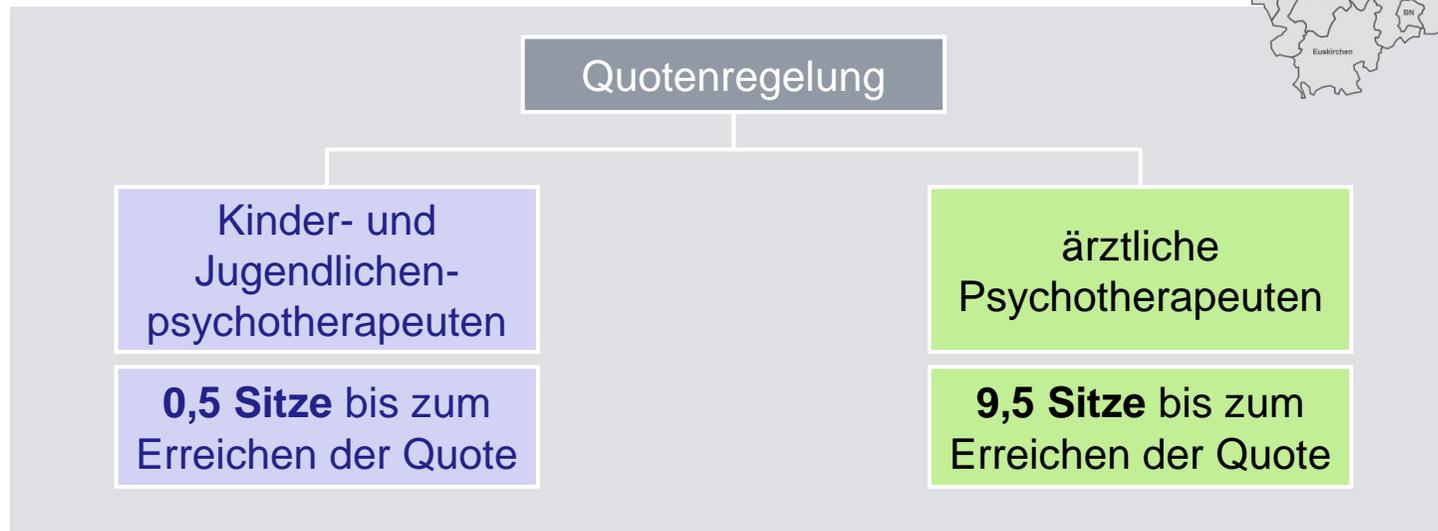
2/2

Zahl der Angestellten ist im Bundesmantelvertrag begrenzt:

- Voller Versorgungsauftrag: max. 3 Vollzeitbeschäftigte bzw. entsprechende Anzahl Teilzeitbeschäftigter
- Halber Versorgungsauftrag: max. 1 Vollzeitbeschäftigter oder zwei Halbtagsbeschäftigte

Zulassungsmöglichkeiten in Westfalen-Lippe

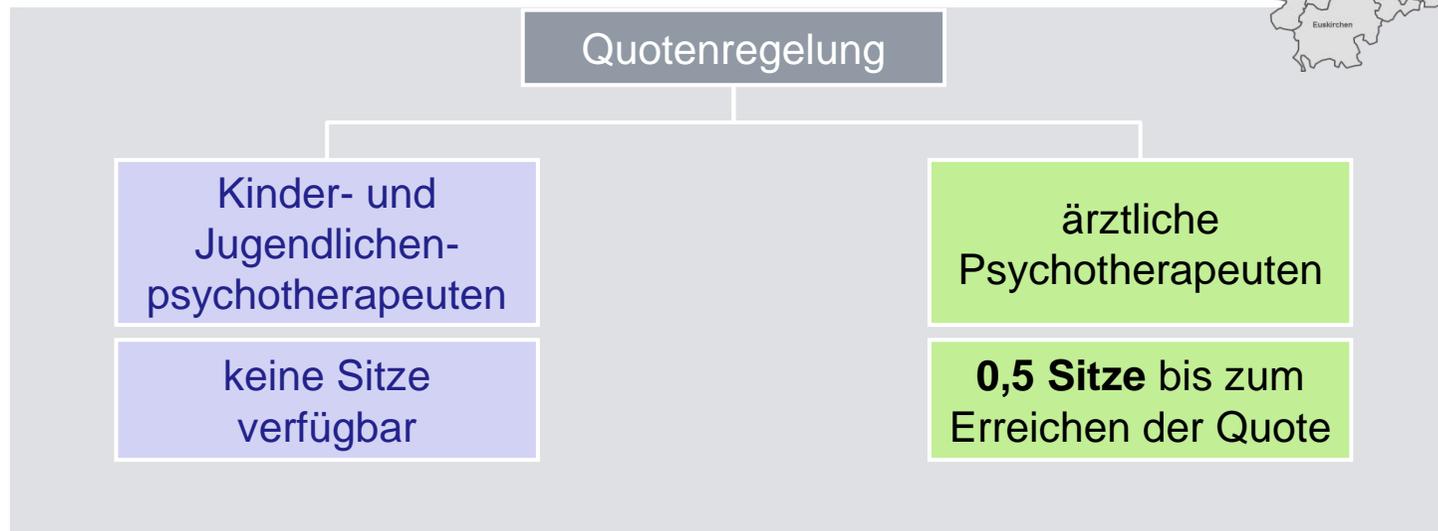
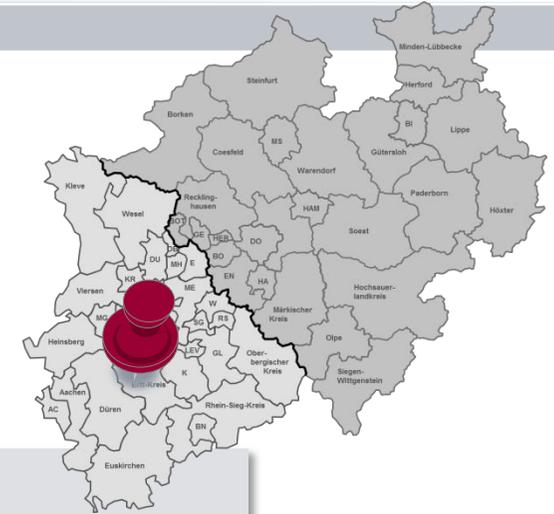
- Keine freien Sitze
- Quotenregelung in gesperrten Planungsbereichen



- Bewerbungsfrist bis zum **05.02.2017**

Zulassungsmöglichkeiten in Nordrhein – Stand November 2016

- Keine freien Sitze
- Quotenregelung in gesperrten Planungsbereichen



Jobsharing im gesperrten Planungsbereich

1/5

Zwei Möglichkeiten:

1. ... entweder als Partner in Gemeinschaftspraxis nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V
→ auch mit Faktor 0,5 möglich
 2. ... oder als Angestellter nach § 101 Abs. 1 Nr. 5 SGB V
→ auch mit Faktor 0,25 und 0,75 möglich
- Keine Anrechnung in der Bedarfsplanung

Jobsharing im gesperrten Planungsbereich

2/5

Wichtig:

- Honorarobergrenze für die Praxis
 - Überdurchschnittliche Praxis (Bestand seit mind. vier Quartalen): vergangene vier Abrechnungsquartale der Praxis plus 3%
 - Unterdurchschnittlich tätige Psychotherapie-Praxen: Fachgruppenschnitt plus 25% (Beschluss des G-BA am 16.06.2016)

Jobsharing im gesperrten Planungsbereich

3/5

- Jobsharing in der Zulassungsvariante
 - zwischen einem Psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie umgekehrt möglich
- Jobsharing in der Anstellungsvariante
 - ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut kann einen Psychologischen Psychotherapeuten mit der Maßgabe der Beschränkung auf die Versorgung von Kindern und Jugendlichen anstellen
 - ein Psychologischer Psychotherapeut kann auch einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten anstellen

Achtung:

- Abrechnungsgenehmigung für Kinder und Jugendliche ist notwendig

Jobsharing im gesperrten Planungsbereich

4/5

- Jobsharing zwischen ärztlichen Psychotherapeuten und Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist nicht möglich.

Gut zu wissen:

- Richtlinienverfahren sind nicht relevant

Jobsharing im gesperrten Planungsbereich

5/5

- Das Jobsharing kann durch eine einseitige Willenserklärung des Praxisinhabers gegenüber dem Zulassungsausschuss jederzeit beendet werden.
- Jobsharing-Partner erhält nach 10 Jahren gemeinsamer Tätigkeit eine eigene Vollzulassung
- Bei Reaktivierung von Planungsbereichen: Umwandlung bestehender Jobsharing-Verhältnisse in der Reihenfolge ihres zeitlichen Bestands (zunächst die Jobsharing-Partner, dann die Jobsharing-Angestellten)
- Privilegierung des Jobsharing-Partners im Nachbesetzungs- und Ausschreibungsverfahren

Sonderbedarfszulassung/-anstellung



§ 36 und §§ 36,37
Bedarfsplanungs-
richtlinie

1. Zulassung oder Anstellung trotz Zulassungsbeschränkungen
2. Voraussetzung: lokaler oder qualitätsbezogener Versorgungsbedarf ist vorhanden

Ermächtigung

- Ermächtigungen werden bedarfsbezogen ausgesprochen
- Sind zeitlich und vom Umfang her zu begrenzen
- Ermächtigungsform nach § 31 Abs. 1 Satz 2 Ä-ZV: Ermächtigung zur psychotherapeutischen Behandlung von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz

Ansprechpartner/Kontakt

- **Service Center:** 0231/ 94 32- 1000
- **Kostenlose Niederlassungsberatung der KVWL:**

→ Team Praxisberatung: 0231/9432- 9400

praxisberatung@kvwl.de



Zulassungsausschuss für Psychotherapie

Tanja Scheffler 0231/9432- 3288

Anja Dänner 0231/9432- 3857

Elvira Drechsler 0231/9432- 3583

Sina Kischkat 0231/9432- 3586

Sicherstellung

Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung

Möchten Sie als Vertragspsychotherapeut gesetzlich krankenversicherte Patienten ambulant behandeln benötigen Sie eine Zulassung als ärztlicher Psychotherapeut, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.

Eine weitere Teilnahmeform ist die Anstellung in einer Praxis oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum. Die Ermächtigung berechtigt Sie ebenfalls vertragspsychotherapeutisch tätig zu werden, wobei diese an konkrete und besondere Versorgungsbedürfnisse geknüpft ist.

In diesem Bereich haben wir für Sie Antragsformulare bereitgestellt, die Ihnen den Weg zur Behandlung gesetzlich krankenversicherter Patienten erleichtern sollen. Sollten Sie für Ihr Vorhaben ein Antragsformular in der Auflistung nicht finden, sprechen Sie bitte unser kompetentes Team an. Ansprechpartner zu den Anträgen finden Sie am Ende der Auflistung.

Unser oberstes Ziel ist die schnellstmögliche Bearbeitung und Abwicklung Ihres Antrages, dafür benötigen wir jedoch ein vollständig ausgefülltes Formular einschließlich der im Formular genannten Unterlagen.

Anträge

PDF	MJ	KB
Anstellung		
Anstellung im Ausschreibungsverfahren	11/13	50
Anstellung im Nachbesetzungsverfahren	11/13	46
Anstellung im offenen Planungsbereich	08/12	41
Anstellung im gesperrten Planungsbereich Job-Sharing	08/12	43
Anstellung nach vorherigem Verzicht auf die Zulassung	08/12	46
Antrag auf Sonderbedarfsanstellung nach §§ 36, 37 Bedarfsplanungsrichtlinie	05/14	47

Antragsformulare im Internet unter:
<http://www.kvwl.de/arzt/sicherstellung/zulassung/therapeut.htm>

PRAXISSTART 

BESUCHEN SIE UNS AUF
WWW.PRAXISSTART.INFO